

Mit Sicherheit ein gutes Ergebnis



In guten Händen. **LVM**

Inhalt



Ausgezeichnet durch Ihr Vertrauen: LVM Versicherung	3
Wer haftet für ein Produkt?	4
Die aktuelle Rechtsprechung	5
Schützen Sie Ihr Gewerbe vor ...	6
Ihre Situation – unsere Lösung	7
Aus der Schadenspraxis: herstellende Betriebe	8
Aus der Schadenspraxis: Handelsbetriebe	10
Aus der Schadenspraxis: Handwerksbetriebe	11
Wie sieht Ihre optimale Absicherung aus?	12
Glossar	14

Ausgezeichnet durch Ihr Vertrauen: LVM Versicherung

Mit der LVM Versicherung haben Sie einen zuverlässigen und kompetenten Partner an Ihrer Seite. Das beweisen die vielen Top-Ergebnisse, mit denen die LVM regelmäßig bei den Bewertungen durch unsere Kunden und unabhängige Testinstitute und abschneidet.

Bereits zum sechsten Mal in Folge steht die LVM beim Gewerbekundenmonitor Assekuranz auf Platz 1 bei der Gesamtzufriedenheit. Jahr für Jahr bestätigt die überwältigende Mehrheit unserer Gewerbekunden zudem, dass sie sich wieder für die LVM entscheiden würden und sie auch gerne weiterempfehlen. Damit belegen wir auch in diesen Kategorien stets Spitzenplätze.*



Als der Gewerbeversicherer mit der höchsten Kundenzufriedenheit informieren wir Sie in dieser Broschüre zum Thema Produkthaftung und geben erste Antworten auf folgende Fragen:

- Wer haftet für ein fehlerhaftes Produkt?
- Welche Schäden können entstehen?
- Welche Auswirkungen kommen auf Sie zu?
- Wie können Sie sich davor schützen?

Für eine weitergehende und individuelle Betrachtung Ihres Unternehmensrisikos steht Ihnen Ihre LVM-Vertrauensfrau oder Ihr LVM-Vertrauensmann gerne zur Verfügung. So entsteht ein auf Ihren Betrieb zugeschnittenes Lösungskonzept.

* YouGov Gewerbekundenmonitor Assekuranz 2016: Vergleich der 28 größten Gewerbekundenversicherer.

Wer haftet für ein Produkt?

Hersteller (Industrie und Handwerk)	Händler (Einzel- und Großhandel)	Handwerker (mit Warenlieferung)
Hersteller ist, wer industriell oder handwerklich ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt.	Händler ist, wer fremde Produkte kauft und verkauft.	Ein Handwerker mit Warenlieferung ist, wer zu montierende oder zu installierende Ware mit zum Kunden bringt.
<p>Der Hersteller einer Sache haftet für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konstruktions- und Entwicklungsfehler ■ Fabrikationsfehler ■ Instruktionsfehler ■ Produktbeobachtungsfehler <p>Er haftet oft auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz). Möglich sind auch (Regress-)Ansprüche seiner Vertragspartner.</p>	<p>Auch wenn er kein Hersteller ist, kann ein Händler für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt haftbar gemacht werden. Er haftet z. B. für fehlerhafte Lagerung oder unterlassene Ausgangskontrollen sowie Nichtbeachten der Produktbeobachtungspflicht.</p> <p>Darüber hinaus haftet der Händler wie ein Hersteller auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt, wenn er ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ... fremde Ware unter eigenem Namen verkauft – etwa durch Anbringen eines eigenen Namensschildes („Quasihersteller“). ■ ... Ware in Verkehr bringt, die er in den Europäischen Wirtschaftsraum importiert hat (EU-Importeur). ■ ... den Hersteller der in Verkehr gebrachten Ware nicht innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt und Aufforderung nennen kann. 	<p>Neben der Haftung für Schäden durch seine handwerklichen Arbeiten haftet ein Handwerker auch für Schäden durch gelieferte fehlerhafte Produkte.</p> <p>Dies gilt nicht nur für selbst hergestellte Produkte, sondern auch für fremde Erzeugnisse, die der Handwerker mitgebracht hat oder hat liefern lassen.</p> <p>Wenn ein Handwerker Ware verkauft, haftet er wie ein Händler.</p>

Mehr Informationen zu den Risiken und Begriffen finden Sie in unserem Glossar (siehe Seite 14 bis 15).



Die aktuelle Rechtsprechung

Neben dem Hersteller haftet beim Verbrauchsgüterkauf im Falle eines Mangels auch ein Händler oder Handwerker für notwendige Aus- und Einbaukosten

Verschärfte Haftung durch die aktuelle Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof/Bundesgerichtshof)

Auch ohne Verschulden!

**Besonderer Versicherungsbedarf:
Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung**
(nähere Erläuterungen siehe Seite 6)

Der „Fliesen-Fall“: EuGH-Urteil (C 65/09)

Ein Kunde kaufte in einem Baumarkt Bodenfliesen eines italienischen Herstellers. Die polierten Fliesen ließ er durch eine Fachfirma verlegen. Kurz nach Abschluss der Arbeiten stellte der Kunde einen Grauschleier auf den Fliesenoberflächen fest, der auf produktionsbedingte Mikroschleifspuren zurückzuführen war.

Der Kunde verlangte vom Baumarktbesitzer den Ersatz der Fliesen und zusätzlich die Kosten für den Ausbau der

schadhaften Fliesen und die Neuverlegung. Die Richter sprachen dem Kunden eine angemessene Entschädigung zu.

Das EuGH-Urteil (C 65/09) regelt den Anspruch des privaten Käufers einer beweglichen Sache auf Aus- und Einbaukosten. Vor dieser Rechtsprechung hätte der Baumarktinhaber nur die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Fliesen geschuldet.



Schützen Sie Ihr Gewerbe vor ...

Flexibler Versicherungsschutz für jede Situation



- ... Personenschäden
- ... Sachschäden durch ein fehlerhaftes Produkt



Betriebshaftpflichtversicherung
(Basisschutz)



- ... speziellen Vermögensschäden durch ein fehlerhaftes Produkt



Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung
(Zusatzdeckung zur Betriebshaftpflicht)



- ... speziellen (Folge-)Kosten



Prüf- und Sortierkosten/Einzelteile-austausch
(Zusatzdeckung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht)

So schützt Sie die LVM Versicherung:

Betriebshaftpflichtversicherung

Sie enthält unter anderem die Produkt-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. In der LVM-Betriebshaftpflichtversicherung sind darüber hinaus auch Personen- und Sachschäden durch das Fehlen vereinbarter Eigenschaften mitversichert. Dieser Schutz wird marktüblich mit dem Baustein 4.1 im Rahmen der Erweiterten Produkt-Haftpflicht dargestellt.

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Sie deckt folgende **Vermögensschäden** durch ein fehlerhaftes Produkt ab und wird marktüblich mit den folgenden Bausteinen dargestellt:

- Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden (4.2)
- Weiterver- oder -bearbeitungsschäden (4.3)
- Aus- und Einbaukosten (4.4)
- Schäden durch mangelhafte Maschinen (4.5), auch als „Maschinenklausel“ bekannt (Als Maschinen im Sinne der Klausel gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.)

Die Versicherungssumme stimmen wir auf Ihren individuellen Bedarf ab.

Im Zusatzpaket **GewerbePlus** ist unter anderem eine Grundabsicherung der

Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung in Höhe von 100.000 Euro enthalten. Weitere Informationen zu **GewerbePlus** finden Sie auf Seite 12.

Prüf- und Sortierkosten/Einzelteile-austausch

Im Rahmen der Erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung besteht im Einzelfall der Bedarf und die Möglichkeit, folgende Zusatzdeckungen zu vereinbaren:

- Prüf- und Sortierkosten (4.6)
- Einzelteileaustausch (in Ergänzung zu den Aus- und Einbaukosten 4.4)

Ihre Situation – unsere Lösung

Betriebshaftpflichtversicherung		
Ihre Situation	Ihr Risiko	Unsere Lösung für Ihren Betrieb
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse nicht mehr weiterver- oder -bearbeitet, montiert oder eingebaut? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personenschaden: Behandlungskosten (Arzt/Krankenhaus), Schmerzensgeld, Lohnfortzahlung, Rente etc. ■ Sachschaden: Reparaturkosten oder Zeitwertersatz, Nutzungsausfall etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ LVM-Betriebshaftpflicht inklusive Baustein 4.1 Personen- und Sachschäden durch das Fehlen vereinbarter Eigenschaften
Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung		
Ihre Situation	Ihr Risiko	Unsere Lösung für Ihren Betrieb
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse mit Produkten anderer Betriebe untrennbar verbunden oder vermischt zur Herstellung einer neuen Sache? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Vernichtungskosten der fehlerhaften Endprodukte, Lohnkosten, Energiekosten, entgangener Gewinn sowie unmittelbar entstehende Produktionsausfallkosten im Betrieb des Abnehmers 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein 4.2 Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse weiterver- oder -bearbeitet, ohne mit anderen Produkten vermischt zu werden? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Kosten wegen vergeblicher Weiterver- oder -bearbeitung, Kosten einer zumutbaren Nachbesserung, entgangener Gewinn im Betrieb Ihres Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein 4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse in andere Produkte trennbar eingebaut oder verlegt? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Kosten für den Aus- und Einbau der von Ihnen gelieferten, fehlerhaften Erzeugnisse, Transportkosten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein 4.4 Aus- und Einbaukosten Ihres „Gesamterzeugnisses“
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellen Sie aus verschiedenen Einzelteilen ein Produkt her, welches in ein anderes Produkt trennbar eingebaut wird? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Aus- und Einbaukosten, Kosten zur Reparatur Ihres fehlerhaften Teils im eingebauten Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Einzelteileaustausch in Ergänzung zum Baustein 4.4 der Erweiterten Produkt-Haftpflicht (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Produzieren Sie Maschinen, Werkzeuge, Formen oder Steuerungen, mit denen Ihre Kunden andere Produkte herstellen? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Vernichtungskosten der fehlerhaften Endprodukte, Lohnkosten, Energiekosten, entgangener Gewinn sowie unmittelbar entstehende Produktionsausfallkosten im Betrieb Ihres Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Erweiterte Produkt-Haftpflicht mit Baustein 4.5 Maschinenklausel
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellen Sie Teilprodukte in größeren Chargen her, die bei einem Dritten zu einem Gesamtprodukt weiterverarbeitet werden? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschaden: Kosten zur Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusatzdeckung Prüf- und Sortierkosten (Baustein 4.6) in Ergänzung zur Erweiterten Produkt-Haftpflicht (kann im Einzelfall zusätzlich beantragt werden)

Die Erweiterte Produkt-Haftpflicht sowie die Zusatzdeckungen Prüf- und Sortierkosten und Einzelteileaustausch werden marktüblich mit den Bausteinen 4.1 bis 4.6 dargestellt.

Aus der Schadenspraxis: herstellende Betriebe



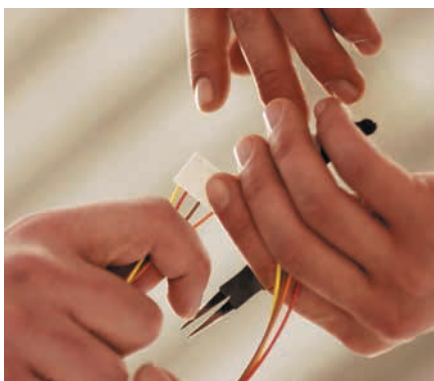
Betriebshaftpflichtversicherung

Personenschaden durch Instruktionsfehler

Ein 2 Jahre altes Kind besuchte den Nachbarn seiner Eltern. Dort fasste es in einem unbeobachteten Moment mit seiner Hand in den Einführungsschlitz eines Aktenvernichters, dessen Messerwalzen dadurch in Betrieb gesetzt wurden. Die Hand des Kindes wurde dabei so schwer verletzt, dass 2 Finger amputiert werden mussten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Hersteller die ihm obliegende Instruktionspflicht schuldhaft verletzt habe. Da Kinder und auch Erwachsene mit besonders dünnen Fingern in den Papiereinführungsschlitz hineingreifen könnten, bestünden Gefahren, auf welche der Hersteller hätte hinweisen müssen, z. B. durch Anbringung eines Hinweisbildes an dem Gerät.

Unsere Leistung: 350.900 Euro



Sachschaden durch Fehlen einer vereinbarten Eigenschaft (4.1)

Im versicherten Betrieb werden Kunststofffolien hergestellt, die ihrer Art nach für verschiedene Zwecke geeignet sind. Auf Anfrage des Kunden erklärte der Versicherungsnehmer ausdrücklich, die Folien seien geschmacksneutral und daher auch für die Verpackung von Lebensmitteln geeignet. Der Kunde bestellte daraufhin die Folien. Die Lebensmittel nahmen jedoch den Geschmack des Kunststoffes an und waren deshalb nicht mehr zu verwenden.

Unsere Leistung: 54.000 Euro



Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden (4.2)

Der Versicherungsnehmer lieferte Backmittel für eine Tortilla. Da das Mischungsverhältnis nicht stimmte, ging der Teig nicht richtig auf. Wegen optischer und geruchlicher Beeinträchtigung war die Tortilla nicht verwertbar. Der Abnehmer des Backmittels verlangte daraufhin den Ersatz der Kosten für die Reinigung der Maschinen sowie für die unmittelbar entstandenen Kosten des Produktionsausfalls. Auch für den Ersatz der sonstigen Zutaten, der mangelhaften Fertigware und für die Entsorgungskosten des Teigabfalls musste der versicherte Betrieb aufkommen.

Unsere Leistung: 84.560 Euro

Weiterver- und -bearbeitungsschäden (4.3)

Der bei uns versicherte metallverarbeitende Betrieb produzierte Rohlinge für einen Besteckhersteller. Durch einen Fehler in der Metalllegierung waren die Rohlinge fehlerhaft. Der Abnehmer fertigte aus den Rohlingen eine Charge hochwertiger Messer für den Gastronomiebereich, die an Einzelhändler ausgeliefert wurden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die produzierten Messer nach dem Spülen matt wurden. Erst nach einer aufwändigen Nachbearbeitung (Neubeschichtung) beim Besteckhersteller konnten die Messer wieder ausgeliefert werden. Die entstandenen Mehrkosten wurden dem metallverarbeitenden Betrieb in Rechnung gestellt.

Unsere Leistung: 45.200 Euro

Aus- und Einbaukosten (4.4)

Ein Hersteller von Rollladensystemen produzierte eine große Menge seiner Produkte für einen Bürokomplex. Durch einen Fehler in der Produktion funktionierten diese nur eingeschränkt. Die fehlerhaften Rollläden mussten an jedem Fenster aufwändig aus- und neue Systeme eingebaut werden.

Unsere Leistung: 198.000 Euro

Maschinenklausel (4.5)

Der bei uns versicherte metallverarbeitende Betrieb stellte Formteile für Stanzstraßen her. Durch einen Messfehler während der Herstellung waren die Formteile fehlerhaft, die an einen Hersteller von Gehäuseteilen für die Elektroindustrie geliefert wurden. Dieser verwendete die fehlerhaften Formteile bei der Produktion, woraufhin die gefertigten Gehäuseteile unbrauchbar wurden und nur noch Schrottwert besaßen. Der Kunde unseres Versicherungsnehmers bemängelte die ersten 10 Chargen der Stanzteile und verlangte Ersatz für seine durch den Produktionsausfall und den Materialeinsatz entstandenen Kosten.

Unsere Leistung: 97.500 Euro

Maschinenklausel (4.5)

Auf einer von unserem Versicherungsnehmer hergestellten und gelieferten Maschine wurden Metallkugeln für Kugellager hergestellt. Infolge eines Einstellungsfehlers der Maschine wiesen

die Kugeln zu große Toleranzen auf und konnten für Präzisionslager nicht verwendet werden. Die fehlerhaften Kugeln mussten entsorgt werden. Zusätzlich zu den Entsorgungskosten stellte der Kunde des Versicherungsnehmers vergeblich aufgewendete Lohnkosten in Rechnung.

Unsere Leistung: 35.000 Euro

Prüf- und Sortierkosten/ Einzelteileaustausch

Prüf- und Sortierkosten (4.6)

Unser Versicherungsnehmer stellte Kabelsteckverbindungen für Waschmaschinenmotoren her. Während der Wareenausgangskontrolle beim Waschmaschinenhersteller wurden bei einer Waschmaschine Fehler in der Isolierung der Kabelsteckverbindung bemerkt. Dadurch entstanden Kontaktschwierigkeiten. Nach einer Stichprobenkontrolle wurden gleichartige Fehler an weiteren Waschmaschinen vermutet. Die Steckverbindungen waren in 10 Chargen à 200 Motoren eingebaut worden. Diese wurden nun alle aufwändig überprüft. Tatsächlich war dann doch nur eine Charge fehlerhaft und musste ausgetauscht werden.

Die LVM übernahm die Prüf- und Sortierkosten für die überprüften Chargen, sowie die Aus- und Einbaukosten für die fehlerhaften Kabelsteckverbindungen.

Unsere Leistung: 68.400 Euro



Einzelteileaustausch

Unser Kunde lieferte Anlagenteile für eine Förderanlage. Nach Fertigung und Lieferung wurde die Anlage beim Abnehmer von einer Spezialfirma montiert und zunächst ohne Beanstandungen in Betrieb genommen. Nachträglich wurde jedoch festgestellt, dass die verwendeten Dichtungen für die entstehenden Temperaturen nicht geeignet waren. Es mussten zwar „nur“ die Dichtungen ausgewechselt werden, jedoch gestaltete sich der Austausch aufgrund der notwendigen Sicherungsmaßnahmen überaus aufwändig.

Unsere Leistung: 42.700 Euro

Die Erweiterte Produkt-Haftpflicht sowie die Zusatzdeckungen Prüf- und Sortierkosten und Einzelteileaustausch werden marktüblich mit den Bausteinen 4.1 bis 4.6 dargestellt.

Aus der Schadenspraxis: Handelsbetriebe



Betriebshaftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden (EU-Importeur)

Ein Fahrradhändler importierte fertig produzierte Fahrräder aus China und verkaufte diese an seine deutschen Kunden. Der schlecht produzierte Rahmen eines der Räder brach während der Fahrt durch und der Radfahrer stürzte. Er erlitt hierbei einen Armbruch. Zudem wurden Hose und Jacke beschädigt. Der Fahrradhändler musste für den Schaden aufkommen. Weil er die Fahrräder aus einem Nicht-EU-Land importiert hatte, ist er wie ein Hersteller anzusehen.

Unsere Leistung: 23.800 Euro

Sachschaden (Quasihersteller)

Der Versicherungsnehmer veräußerte billig produzierte TV-Geräte unter eigenem Namen. Er hatte zu diesem Zweck ein eigenes Namensschild auf den Geräten anbringen lassen. In einem der Fernseher kam es in der Wohnung eines Käufers zu einem Kurzschluss mit Brandentwicklung. Das Feuer griff auf die Einrichtung und das Gebäude über. Es entstand erheblicher Sachschaden.

Unsere Leistung: 1.350.200 Euro



Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden (4.2)

Der bei uns versicherte Händler für Gewürzmischungen bezog seine Ware aus der Türkei. Die Gewürzmischungen wurden an eine Großfleischerei geliefert, die die Mischungen bei der Wurstproduktion einsetzte. Eine der gelieferten Gewürzmischungen war fehlerhaft. Erst nach Produktionsende konnte erkannt werden, dass die Wurst durch die fehlerhaften Gewürze zu bitter und ungenießbar wurde. Die Großfleischerei musste deshalb die komplette Wurstproduktion entsorgen. Zudem mussten die Maschinen von den Gewürzrückständen gereinigt werden. Die Großfleischerei machte die entstandenen Kosten gegen unseren Kunden geltend.

Unsere Leistung: 73.800 Euro

Aus- und Einbaukosten (4.4)

Ein Kunde bestellte bei unserem Versicherungsnehmer für einen Balkonbau Schrauben in einer bestimmten Stärke. Aufgrund einer Verwechslung im Lager wurden vom Händler falsche Schrauben ausgeliefert. Der Kunde bemerkte das nicht und verwendete diese Schrauben. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Balkone dadurch nicht belastbar waren. Sie mussten abgebaut und mit den richtigen Schrauben erneut angebaut werden.

Unsere Leistung: 34.250 Euro

Die Erweiterte Produkt-Haftpflicht sowie die Zusatzdeckungen Prüf- und Sortierkosten und Einzelteileaustausch werden marktüblich mit den Bausteinen 4.1 bis 4.6 dargestellt.

Aus der Schadenspraxis: Handwerksbetriebe

Betriebshaftpflichtversicherung

Personenschaden

Ein Zimmereibetrieb hat sich auf die Planung, Lieferung und Montage von Saunas spezialisiert. In einer Sauna hatte er eine Saunabank mangelhaft hergestellt. Die Bretter waren zu dünn und hielten dem Gewicht eines Saunagastes nicht stand. Ein Brett brach durch und der Saunagast stürzte mit dem Rücken gegen den Saunaofen. Er erlitt eine Prellung und Verbrennungen.

Unsere Leistung: 28.850 Euro

Sachschaden

Unser Versicherungsnehmer ist Handwerker und kaufte Geschirrspülmaschinen bei einem Händler ein, um diese dann zu liefern und bei Kunden einzubauen. Bei der Montage vor Ort brachte der Versicherungsnehmer versehentlich einen Wasserschlauch an der Spülmaschine falsch an. Beim ersten Betrieb riss der Schlauch ab und Wasser trat aus. Die Möbel des Kunden wurden durch das Wasser erheblich beschädigt.

Unsere Leistung: 17.850 Euro

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Weiterver- und -bearbeitungsschäden (4.3)

Der bei uns versicherte Möbeltischler furnierte für einen Küchenhersteller Edelholzfronten. Im Betrieb des Küchenherstellers wurden die Fronten zu Türen, Schubladen und anderen Bauteilen von hochwertigen Luxusküchen verarbeitet. Aufgrund einer falschen Kleberzusam-

ensetzung löste sich das Furnier von der Unterplatte. Die Küchenbauteile waren nicht mehr verwendbar und mussten entsorgt werden. Auch die bereits aufgebrachten Verzierungen ließen sich nicht ohne Beschädigung entfernen. Der Küchenhersteller machte seine vergeblichen Aufwendungen geltend.

Unsere Leistung: 38.500 Euro

Aus- und Einbaukosten (4.4)

Unser Versicherungsnehmer, ein Tischler, bekam den Auftrag, für ein denkmalgeschütztes Bürogebäude Spezialanfertigung von Fenstern herzustellen. Der Auftraggeber, ein Altbausanierungsunternehmen, baute die gelieferten Fenster fachgerecht ein.

Nach dem ersten Wintereinbruch stellten die Mieter fest, dass die Räumlichkeiten sehr schlecht zu beheizen waren. Die Ursache war schnell gefunden: Der Tischler hatte vergessen, die Wärmedämmung in die Fensterrahmen einzubauen. 35 Fenster samt Rahmen mussten ausgetauscht werden. Da die Räume bereits gewerblich genutzt wurden und Eile geboten war, konnte der Austausch nur am Wochenende erfolgen. Die Mitarbeiter der Altbausanierungsfirma reisten dafür extra wieder an. Der Handwerker haftet für die Aus- und Einbaukosten, die beim Austausch der Fenster anfallen.

Unsere Leistung: 35.800 Euro

Die Erweiterte Produkt-Haftpflicht sowie die Zusatzdeckungen Prüf- und Sortierkosten und Einzelteileaustausch werden marktüblich mit den Bausteinen 4.1 bis 4.6 dargestellt.



Wie sieht Ihre optimale Absicherung aus?

Basis für die optimale Absicherung Ihres Unternehmens ist eine bedarfsgerechte Betriebshaftpflichtversicherung und unser Zusatzpaket **GewerbePlus**. Welche Versicherungsbausteine darüber hinaus für welchen Betrieb sinnvoll sind, können Sie der nebenstehenden Tabelle entnehmen.

Über unser Zusatzpaket **GewerbePlus** sind versichert:

- **Erweiterte Produkt-Haftpflicht bis 100.000 Euro**
- Bearbeitungsschäden bis zur Grundversicherungssumme (maximal 5 Mio. Euro)
- Schäden an geliehenen und gemieteten Arbeitsmaschinen und -geräten sowie sonstigen beweglichen Sachen bis 100.000 Euro
- Schäden durch Schlüsselverlust bis 300.000 Euro
- Mietsachschäden an Gebäuden aus anderer Ursache als Feuer, Explosion, Abwasser und Leitungswasser bis 300.000 Euro
- Schäden durch Asbest bis 300.000 Euro
- Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Handelstätigkeit bis 50 Prozent des Gesamtumsatzes (keine Großhandlertätigkeit)
- Winterdienst bis 5.000 lfd. Meter/qm
- Öl-/Benzinabscheider
- WHG-Anlagen (z. B. Dieseltank) bis 15.000 Liter
- Privat-Haftpflicht für weitere Betriebsinhaber

Ihre Ausgangssituation	
Ihre Produkte:	Sie sind ...
■ Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Endprodukte werden nicht mehr weiter ver- oder -bearbeitet, montiert oder eingebaut.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse werden mit anderen Produkten untrennbar verbunden oder vermischt zur Herstellung einer neuen Sache.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse werden weiterver- oder -bearbeitet , ohne mit anderen Produkten vermischt zu werden.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Von Ihnen hergestellte oder gehandelte/gelieferte Erzeugnisse werden trennbar in andere Produkte eingebaut oder verlegt .	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Sie stellen aus verschiedenen Einzelteilen ein Produkt her, welches in ein anderes Produkt trennbar eingebaut wird und als Einzelteil wieder austauschbar ist.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Sie produzieren Maschinen, Werkzeuge, Formen oder Steuerungen , mit denen Ihre Kunden andere Produkte herstellen.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker
■ Sie stellen Teilprodukte in größeren Chargen her, die bei einem Dritten zu einem Gesamtprodukt weiterverarbeitet oder eingebaut werden. Nach der vollständigen Verarbeitung stellt sich heraus, dass ein Teil Ihrer Produkte mangelhaft war. Die bereits verarbeiteten Gesamtprodukte müssen auf weitere Mängel geprüft und sortiert werden.	■ Hersteller ■ Händler ■ Handwerker

Eventuell besteht bei Ihnen auch Bedarf an einer Rückrufkostenversicherung. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Vertrauensfrau bzw. Ihren Vertrauensmann an.



Unsere Empfehlungen

	Betriebshaftpflicht	Zusatzpaket GewerbePlus	Zusatzdeckung Erweiterte Produkt-Haftpflicht	Zusatzdeckung Prüf- und Sortierkosten	Zusatzdeckung Einzelteile-austausch
	■ notwendig	■ notwendig	□ normalerweise nicht	□ normalerweise nicht	□ normalerweise nicht
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ möglicherweise	■ möglicherweise
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ möglicherweise	■ möglicherweise
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ möglicherweise	■ möglicherweise
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ möglicherweise	■ sinnvoll
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ möglicherweise	■ möglicherweise
	■ notwendig	■ notwendig	■ sinnvoll	■ sinnvoll	■ möglicherweise

Glossar

Europa

Ein **EU-Importeur**, der ein Produkt mit wirtschaftlichem Zweck aus einem Drittstaat in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt, haftet wie ein Hersteller.

Der **Europäische Wirtschaftsraum (EWR)** besteht aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist nicht Mitglied des EWR.

Die **Europäische Union (EU)** umfasst insgesamt 28 Mitgliedstaaten (Stand 2017). Diese sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** ist das oberste rechtsprechende Organ der EU. Zu seinen Aufgaben gehört es, die einheitliche Auslegung des Rechts der Europäischen Union zu gewährleisten. Das **EuGH-Urteil C 65/09**, der sogenannte „Fliesen-Beschluss“, regelt den Anspruch des privaten Käufers einer beweglichen Sache auf Aus- und Einbaukosten.

Fehlerarten

Ein **Konstruktions- und Entwicklungsfehler** liegt vor, wenn ein Fehler bei der technischen Planung oder Konzeption unterläuft. Dieser Fehler tritt meist bei allen Artikeln einer Produktionsserie auf (Beispiele: giftige Farben in Babyspielzeug, fehlende Sicherheitsvorkehrungen an Türscharnieren etc.).

Fabrikationsfehler entstehen während der Herstellung einer Sache. Möglicherweise treten diese Fehler dann auch nur bei Einzelstücken auf, nicht bei der gesamten Serie (Beispiel: eine Schraube in einem Laib Toastbrot).

Von einem **Instruktionsfehler** ist die Rede, wenn eine Gebrauchsanweisung mangelhaft ist oder eine Warnung vor gefährlichen Eigenschaften eines ansonsten fehlerfreien Produktes fehlt (Beispiel: fehlender Hinweis in der Bedienungsanleitung eines Gerätes, dass dieses sich bei normalem Betrieb stark erwärmt.).

Produktbeobachtungsfehler: Auch nachdem der Hersteller ein Produkt in Verkehr gebracht hat, trifft ihn eine Sorgfaltspflicht – er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten beobachten, ob die Ware eventuell bislang unbekannte Risiken in sich birgt und wie das Produkt von den Verbrauchern benutzt wird. Zeigen sich Mängel oder Risiken, muss er durch geeignete Maßnahmen auf die im Nachhinein bekannt gewordenen Gefahren reagieren und zukünftig für eine gefahrlose Nutzung sorgen. Geeignet sind hierzu etwa Nachbesserungen, Warnungen oder – im Extremfall – Rückrufaktionen.

Inverkehrbringen

Hierunter versteht man das Bereitstellen von Produkten zum Verkauf oder zur Nutzung.





Produkt

Produktbeobachtungspflicht: Die Haftung eines Produzenten endet nicht mit dem Inverkehrbringen des Produkts. Selbst wenn es schon längere Zeit im Umlauf ist, muss der Hersteller sich über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Laufenden halten und die Sicherheit des Produkts in der Praxis überprüfen. Werden Gefahren bekannt, muss er geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen (z. B. durch eine Verbraucherinformation oder einen Rückruf).

Unter **Produkthaftung** versteht man die Haftung eines Herstellers oder Lieferanten für Schäden, die Dritten durch die fehlerhafte Herstellung, den fehlerhaften Vertrieb oder die fehlerhafte Anwendung eines Produkts entstehen (z. B. bei einer falschen oder schlecht übersetzten Bedienungsanleitung).

Quasihersteller

Quasihersteller ist derjenige, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder andere Kennzeichen an einem Produkt anbringt, welches von einem anderen hergestellt wurde, und dieses in Verkehr bringt. Obwohl nicht selbst Hersteller, haftet er einem geschädigten Dritten unmittelbar, d. h. er kann nicht an den Hersteller verweisen. (Beispiel: Eine Drogeriekette lässt Eigenmarkenprodukte fremdherstellen, versieht diese anschließend mit ihrem Namen oder ihrer Marke und bringt die Produkte dann in den Verkehr. Die Drogerie gilt dann haftungsrechtlich als Hersteller.)

Rückruf

Ein Rückruf ist eine Maßnahme, durch die ein Produkt vom Markt genommen wird, weil es gegen Schutzgesetze verstößt. Versicherbar sind Rückrufkosten nur im Einzelfall und nur dann, wenn durch den Produktfehler die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährdet wird.

Verbrauchsgüterkauf

Beim Verbrauchsgüterkauf handelt es sich um den Kauf einer beweglichen Sache durch einen Verbraucher von einem Unternehmer. Das EuGH-Urteil C 65/09 zur verschuldensunabhängigen Haftung von Händlern und Handwerkern gilt nur für den Verbrauchsgüterkauf.

(„Reine“) Vermögensschäden

Dies sind finanzielle Einbußen, die nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens sind. Hierunter fallen z. B. die Aus- und Einbaukosten, die beim Ersatz eines mangelhaften Produkts durch ein fehlerfreies entstehen (siehe EuGH-Urteil C 65/09).

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Versicherungsleistungen geben. Dieser erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die bei Vertragsschluss gültigen tarifbezogenen Versicherungsbedingungen.

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
In der LVM-Versicherungsagentur
in Ihrer Nähe erhalten Sie beides.

Oder rufen Sie uns an:
Zentrale Kundenbetreuung
Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr
kostenfrei: 0800 5863733

LVM Versicherung
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

